

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsschule Wenigenjena“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und pädagogischer Begleitung im Schulbereich. Der Verein fördert und unterstützt die Gemeinschaftsschule Wenigenjena sowohl im Gründungsprozess als auch darüber hinaus als gegründete Schule.
- (2) Der Verein dient insbesondere
 - a. der ideellen und materiellen Förderung und Unterstützung der Gemeinschaftsschule Wenigenjena,
 - b. der ideellen und materiellen Förderung und Unterstützung der Gründung des Kompetenzzentrums für Lehrerbildung an der Schule,
 - c. der Information Interessierter zur Arbeit der Schule und zum Schulkonzept als Informationszentrum,
 - d. der Organisation und Unterstützung von Projekten der Schule, insbesondere des Projekt- und Praxistages und der Ganztagsangebote, soweit diese nicht durch den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für die pädagogischen Arbeit der Schule notwendig sind,
 - e. der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren und Tagungen im Rahmen des Schulkonzepts und seiner Weiterentwicklung,
 - f. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele,
 - g. der Unterstützung von berufsvorbereitenden und -orientierenden Maßnahmen für Schüler,
 - h. dem Aufbau und der Pflege von Kooperationen,
 - i. der Unterstützung der Integration von Schülern mit Behinderungen und Förderbedarf sowie der inklusiven Arbeit der Schule,
 - j. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für eine unmittelbare noch eine mittelbare Förderung oder Unterstützung politischer Parteien Verwendung finden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (i.S. des § 55 AO).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder Missachtung der Beschlüsse des Vereins.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds, das ohne anerkannten Grund zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet hat, erfolgt durch Beschluss des Vorstands. In allen übrigen Fällen erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Sinn des Vereinszwecks gem. § 2 zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus werden zusätzliche Spenden erbeten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied aus wichtigem Grund widerruflich von der finanziellen Beitragspflicht befreit wird.
- (4) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (5) Eine Haftung der Mitglieder über die festgesetzten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Angelegenheiten
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b. Festlegung der Beiträge,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist,
 - e. von Mitgliedern eingereichte Anfragen und Anträge,
 - f. Verwendung der jährlich geplanten Vereinsmittel,
 - g. Satzungsänderungen, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind,
 - h. die sonstigen in dieser Satzung genannten Angelegenheiten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge oder Anfragen zu stellen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer derartigen Veranstaltung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen. Die Ladungsfrist von zwei Wochen soll, soweit möglich, eingehalten werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Satzungsänderung, Änderung des Zwecks, Abberufung des Vorstands oder Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Änderung des Zwecks oder die Abberufung des Vorstands bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, so ist bei mehreren Kandidaten in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl erforderlich. Wahlen erfolgen durch geheime schriftliche Stimmabgabe, falls ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins in Textform (auch E-Mail) zugänglich zu machen. Erhebt sich innerhalb eines Monats kein Widerspruch, gilt dieses als genehmigt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, seinem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein uneingeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte im Sinn des § 2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
- d. Aufnahme neuer Mitglieder,
- e. Vornahme gesetzlich bedingter Satzungsänderungen.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter einberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines 1. Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter oder seinem 2. Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins in Textform (auch E-Mail) zugänglich zu machen.

§ 16 Vereinskasse

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht und nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Im Verhinderungsfall sind auch die anderen Vorstandsmitglieder berechtigt, die Aufgaben des Schatzmeisters wahrzunehmen.
- (2) Zahlungen für Vereinszwecke bzw. die Erstattung notwendiger Auslagen erfolgen durch den Schatzmeister. Die Beauftragung eines Vereinsmitglieds mit einer Aufgabe, die Auslagen mit sich bringt, muss durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Amtsperiode des Vorstands gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen durchgeführte Finanzprüfung und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands in finanzieller Hinsicht.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsversammlungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jena mit dem Zweck, dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gemeinschaftsschule Wenigenjena oder deren Nachfolgeeinrichtung zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister

Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, alle notwendigen Änderungen zum Vereinsregister anzumelden. Im Verhinderungsfall wird er zunächst von seinem 1. Stellvertreter, dann vom 2. Stellvertreter vertreten.

In den vorstehenden Bestimmungen wird aus sprachlichen Gründen jeweils nur die männliche Form gewählt. Es gilt in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2014 beschlossen.

Jena,

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern